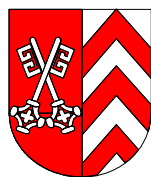


AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 12. Dezember 2013

Jahrgang 2013, Nr. 37

Inhalt

	Seite		Seite	
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		367	6. Änderungssatzung vom 25.11.2013 zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Porta Westfalica	417
359 19. Sitzung des Kreistages am 16.12.2013	412	368	Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung der Stadt Porta Westfalica	417
360 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl einer Landrätin / eines Landrates des Kreises Minden-Lübbecke am 25. Mai 2014	413	C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>		
361 Festsetzung der Wahltermine für die Neuwahlen von Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern	415	369	Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2012 des Abfallentsorgungsbetriebes des Kreises Minden-Lübbecke	417
362 Abnahme der Fischerprüfung, die zur Erlangung des ersten Fischereischeines erforderlich ist, im März 2014	415	370	Jahresabschluss 2012 und die Entlastung des Zweckverbandes Planungsverband Klinikum Minden	418
363 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	416	371	Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Lübbecke Land am 23.01.2014	419
364 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	416	372	Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Minden (Zweckverband der Städte Minden, Bad Oeynhausen, Porta Westfalica, Petershagen und der Gemeinde Hille) am 19.12.2013	419
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>		373	Aufgebot eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	419
365 Berufung eines neuen Ratsmitgliedes in den Rat der Stadt Espelkamp	416	374	Kraftloserklärungen div. Sparkassenbücher der Sparkasse Minden-Lübbecke	420
366 18. Änderungssatzung vom 26.11.2013 zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Stadt Porta Westfalica	416			

359

Bekanntmachung

Die 19. Sitzung des Kreistages findet am

Montag, dem 16.12.2013, um 16:00 Uhr

in Minden, Portastraße 13, Sitzungssaal, statt.

Zu dieser Sitzung werden Sie hiermit eingeladen.

Tagesordnung

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien
3. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Köln über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz für den Kreis Minden-Lübbecke
4. Vereinbarung über die Durchführung einer weiteren ärztlichen Leichenschau vor Feuerbestattung
5. Entwicklung der Inklusion im Kreis Minden-Lübbecke
6. Frauenförderplan
7. Gebühren im Rettungsdienst (Gebührensatzung)
8. Klimaschutz- und Energiekonzept des Kreises Minden-Lübbecke -Fortschreibung 2013 -
9. Kündigung des Entsorgungsvertrages mit der GVoA
10. Wirtschaftsplan 2014 (AML)
11. 5. Satzungsänderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Minden-Lübbecke
12. 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Minden-Lübbecke
13. Jahresabschluss zum 31.12.2011 des Kreises Minden-Lübbecke, Prüfung, Feststellung, Entlastung
14. Kreishaushalt 2011
hier: Entscheidung über die Behandlung des Jahresfehlbetrages gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung NRW
15. Ausführung des Haushaltsplanes 2013
hier: Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

16. Regelung des Kreises Minden-Lübbecke über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen gem. § 53 KrO NRW i.V.m. § 22 Abs. 1 GemHVO NRW
17. Erhebung einer Bedarfsumlage nach dem ELAGÄndG für das Haushaltsjahr 2013
hier: Erhebung von Einwendungen
18. Satzung zur Erhebung einer Bedarfsumlage im Haushaltsjahr 2013 zum Ausgleich der finanziellen Lasten der Deutschen Einheit nach dem Gesetz zur Änderung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes (ELAGÄndG)
19. Stellenplanentwurf 2014
20. Haushaltssatzung 2014
hier: Erhebung von Einwendungen
21. Haushaltssatzung des Kreises Minden-Lübbecke für das Haushaltsjahr 2014
22. Anfragen und Berichte
23. Verschiedenes

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Besetzung der Einigungsstelle
2. Kreisjugendheim Mindener Hütte
3. ÖPNV: Nahverkehrsplanung und Linienbündel
4. Unternehmensbeteiligungen
hier: RWE AG
5. Unternehmensbeteiligungen
hier: RW Holding AG
6. Verschiedenes

Minden den 05.12.2013

Dr. Ralf N i e r m a n n
Vorsitzender

360

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl einer Landrätin / eines Landrates des Kreises Minden-Lübbecke am 25. Mai 2014

- I. Gemäß § 75 b der Kommunalwahlordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV.NRW. S. 592, berichtigt S. 967), in der zurzeit geltenden Fassung, fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Landrätin/des Landrates des Kreises Minden-Lübbecke am 25. Mai 2014 auf.

Die Wahlvorschläge sind beim

Kreis Minden-Lübbecke
Die Wahlleiterin
Portastraße 13
32423 Minden
(Kreishaus, Zimmer 216)

einreichung. Die Einreichungsfrist endet gemäß § 46 b in Verbindung mit § 15 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S. 454, berichtigt S. 509 und 1999 S. 70), in der zurzeit geltenden Fassung, am 7. April 2014 um 18.00 Uhr (Ausschlussfrist).

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor diesem Termin vorzulegen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Vordrucke für die Wahlvorschläge sowie die übrigen amtlich zu liefernden Vordrucke können bei der Kreisverwaltung angefordert werden (Tel. 0571/807-22160, E-Mail: a.reinking@minden-luebbecke.de) oder im Kreishaus, Portastraße 13, 32423 Minden, Zimmer 216, während der Dienststunden persönlich abgeholt werden.

- II. Für die Aufstellung der Wahlvorschläge ist insbesondere folgendes zu beachten:

1. Allgemeines

- 1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliederschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern) eingereicht werden.

- 1.2 Als Bewerber/in einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet (Kreis Minden-Lübbecke) hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre/n Bewerber/in in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Die Bewerber/innen und die Vertreter/innen für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/in für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tag des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/innen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/innen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/innen können ab sofort gewählt werden.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/innen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/innen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die/der Leiter/in der Versammlung und zwei von dieser/diesem bestimmte Teilnehmer/innen gegenüber der Wahlleiterin an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers für das Amt der Landrätin/des Landrates in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung des Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat. Dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die nach der Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Kommunales (MBI. NRW. 2013 S. 499) die Unterlagen dem Bundeswahlleiter eingereicht haben.

2. Wahlvorschläge für das Amt der Landrätin/des Landrates

2.1 Der Wahlvorschlag für das Amt der Landrätin/des Landrates soll nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden,
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin/des Bewerbers.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Bewerber/innen können nicht gleichzeitig für die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister oder zur Landrätin/zum Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss die/der Unterzeichner/in des Wahlvorschlages im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien oder Wählergruppen müssen außerdem von mindestens

300 Wahlberechtigten

des Kreises Minden-Lübbecke persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 300 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung von der Wahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort der/des vorzuschlagenden Bewerberin/Bewerbers anzugeben. Die Wahlleiterin hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 KWahlG zu bestätigen.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin/des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sind von der Unterzeichnerin/dem Unterzeichner persönlich und handschriftlich auszufüllen.
- Für jede/n Unterzeichner/in ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung ihrer/seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass sie/er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind von der Trägerin/von dem Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Wahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für jemand anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die/der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
- Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlages für einen Wahlbezirk oder eine Reserveliste für die Wahl des Kreistags bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch die Bewerberin/den Bewerber ist zulässig, wenn diese/r im Kreis Minden-Lübbecke wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 c zur KWahlO, dass sie/er ihrer/seiner Aufstellung zustimmt; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat die Bewerberin/der Bewerber zu versichern, dass sie/er für keine andere Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister oder zur Landrätin/zum Landrat kandidiert. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde nach dem Muster der Anlage 13 b zur KWahlO, dass die Bewerberin/der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers, im Falle eines Einspruchs nach § 17 Abs. 6 KWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 c zur KWahlO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 10 c zur KWahlO abgegeben werden.

3. Hinweis auf gesetzliche Vorschriften

Auf die Bestimmungen über Form und Inhalt der Wahlvorschläge für das Amt der Landrätin/des Landrates (§§ 15 bis 17 und §§ 46 b, 46 d Abs. 1 und 2 KWahlG sowie §§ 25 und §§ 75 a, 75 b KWahlO) weise ich besonders hin.

Minden, den 12. Dezember 2013

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Die Wahlleiterin
Cornelia Schöder

361

Bekanntmachung

Festsetzung der Wahltermine für die Neuwahlen von Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern

Die Bürgermeister Heinrich Vieker (Stadt Espelkamp), Dieter Blume (Stadt Petershagen) und Stephan Böhme (Stadt Porta Westfalica) haben von ihrem Niederlegungsrecht auf der Grundlage des Artikels 5 § 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie Gebrauch gemacht. Dadurch wird die Wahl der Nachfolger/innen gemeinsam mit der Kommunalwahl im Jahre 2014 ermöglicht.

Gemäß § 46 b in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S. 454, berichtigt S. 509 und 1999 S. 70) - in der zurzeit geltenden Fassung - wird bestimmt:

Die Neuwahl für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in den Städten Espelkamp, Petershagen und Porta Westfalica findet am

Sonntag, den 25. Mai 2014

statt.

Erhält jeweils von den Bewerberinnen/Bewerbern keiner die erforderliche Mehrheit der gültigen Stimmen und wird eine Stichwahl gemäß § 46 c Absatz 2 KWahlG erforderlich, so findet die Stichwahl am **Sonntag, den 15. Juni 2014** statt.

Minden, den 12. Dezember 2013

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde
In Vertretung:
Cornelia Schöder

362

Bekanntmachung

Für die Abnahme der Fischerprüfung, die zur Erlangung des ersten Fischereischeines erforderlich ist, sind folgende Termine festgesetzt worden:

24. bis 26. März 2014

Anträge auf Zulassung zu dieser Prüfung sind spätestens bis zum 24. Februar 2014 beim Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, untere Fischereibehörde, 32423 Minden, Portastraße 13, einzureichen.

Lehrgänge zur Vorbereitung auf diese Fischerprüfung werden von den jeweils örtlichen Fischereivereinen abgehalten.

32423 Minden, 04.12.2013

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Der Landrat
- untere Fischereibehörde -

363

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

364

Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 38	Redaktionsschluss	19.12.2013	Ausgabe	30.12.2013
Nr. 1	Redaktionsschluss	09.01.2014	Ausgabe	16.01.2014
Nr. 2	Redaktionsschluss	23.01.2014	Ausgabe	30.01.2014

365

Bekanntmachung
der Stadt Espelkamp

Berufung des Herrn Karl-Heinz Engelage in den Rat der Stadt Espelkamp

1. Das bisherige Ratsmitglied der Fraktion Die Unabhängigen, Herr Heinz Vahrenhorst, Gestringer Str. 5, 32339 Espelkamp, hat am 07.10.2013 mit Wirkung zum 31.10.2013 sein Mandat niedergelegt und ist damit aus dem Rat der Stadt Espelkamp ausgeschieden. Diese Feststellung ergeht nach § 37 Ziffer 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) NRW.
2. **Ersatzbestimmung**
Die Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied, das während einer Wahlperiode ausscheidet, regelt sich nach § 45 KWahlG NRW und § 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO). Die Nachfolge bestimmt sich aus der Reihenfolge der Reserveliste der Fraktion Die Unabhängigen. An die Stelle des nach § 45 Abs. 1, Satz 1 Ausgeschiedenen tritt der für ihn auf der Reserveliste aufgestellte Ersatzbewerber. Dabei bleiben von der Reserveliste diejenigen Bewerber und Bewerberinnen außer Betracht, die aus der Partei, für die sie bei der Wahl aufgestellt waren, ausgeschieden oder in der gemäß § 38 KWahlG NRW vorgeschriebenen Form auf ihre Anwartschaft verzichtet haben, oder für die gemäß § 39 KWahlG NRW die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nachträglich entfallen sind.
3. Als Nachfolger im Rat der Stadt Espelkamp wird dementsprechend gemäß § 45 KWahlG NRW aus der Reserveliste der Fraktion Die Unabhängigen Herr Karl-Heinz Engelage, Gardestr. 38, 32339 Espelkamp, festgestellt. Hinderungsgründe gemäß § 45 KWahlG NRW liegen nicht vor. Eine Bestätigung, dass Herr Engelage noch als Mitglied der Fraktion Die Unabhängigen geführt wird und die Annahmeerklärung liegen vor.
4. **Einspruchsmöglichkeit**
Gegen diese Feststellung, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird, können gemäß § 45 Abs. 2 i.V.m. § 39 Abs. 1 KWahlG NRW jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Feststellung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim Wahlleiter in Espelkamp, Wilhelm-Kern-Platz 1, 32339 Espelkamp, schriftlich einzulegen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Espelkamp, den 28.11.2013

Stadt Espelkamp
Der Wahlleiter
Heinrich Vieker

366

Bekanntmachung
**18. Änderungssatzung vom 26.11.2013 zur Gebührensatzung für die
Abfallbeseitigung in der Stadt Porta Westfalica vom 22.05.1995**

Aufgrund der §§ 7, 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. 2013 S. 563), des § 2 i. V. m. § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW 2011, S. 687) und des § 9 Abs. 2, 2a und 3 Landesabfallgesetz (LAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.1988 (GV.NW. S. 25) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV.NRW 2009, S. 863) hat der Rat der Stadt Porta Westfalica am 25.11.2013 folgende 18. Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Porta Westfalica über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung wird wie folgt geändert:

Artikel I

1) In § 1 Absatz 5 wird als letzter Satz eingefügt:

Zu viel gekaufte Wertbanderolen werden nicht erstattet.

2) § 1 Abs. 11 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr je Windsack beträgt 2,00 €.

Artikel II Inkrafttreten

Die 18. Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 26.11.2013

Böhme
Bürgermeister

367

Bekanntmachung

6. Änderungssatzung vom 25.11.2013 zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Porta Westfalica vom 16.12.2002

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 25.11.2013 folgende 6. Änderungssatzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Porta Westfalica vom 16.12.2002 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

2. Gebührenpflichtig sind gemäß der Straßenreinigungssatzung der Stadt folgende Reinigungsleistungen:
b) Schneeräumen und Bestreuen der Fahrbahnen der Prioritäten 1, 2 und 3 (Winterreinigung).

§ 2 erhält folgende Fassung:

4. a) Der Gebührensatz für die Winterreinigung beträgt bei Stadtstraßen der Prioritäten 1 und 2 je Berechnungseinheit 0,67 €.
b) Der Gebührensatz für die Winterreinigung beträgt bei Land- und Kreisstraßen je Berechnungseinheit 0,62 €.
c) Der Gebührensatz für die Winterreinigung beträgt bei Stadtstraßen der Priorität 3 je Berechnungseinheit 0,47 €.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 29.11.2013

Der Bürgermeister
Stephan Böhme

368

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung einer Ordnungsverfügung der Stadt Porta Westfalica wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

369

Bekanntmachung

des Jahresabschlusses des Abfallentsorgungsbetriebes des Kreises Minden-Lübbecke für das Wirtschaftsjahr 2012

Der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2013 gem. EigVO NRW § 4 Abs. c die Entlastung des Betriebsausschusses des AML für das Wirtschaftsjahr 2012 beschlossen und den Jahresabschluss des AML und den Lagebericht zum 31.12.2012 festgestellt und über den Jahresüberschuss wie folgt beschlossen: Der Kreistag beschließt, die Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 357.904,32 € dem Kreishaushalt zuzuführen und den Jahresüberschuss, nach Abzug der Eigenkapitalverzinsung, in Höhe von 34.600,54 € der allgemeinen Rücklage des AML zuzuführen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 16.12.2013 bis 17.01.2014 in der Verwaltung des Abfallentsorgungsbetriebes des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 9, 32423 Minden, Sekretariat, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes lautet wie folgt:

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Abfallentsorgungsbetriebes des Kreises Minden-Lübbecke. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2012 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhrich – Dr. Schillen oHG, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 16.05.2013 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des AML Abfallentsorgungsbetriebes des Kreises Minden-Lübbecke, Minden, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhrich – Dr. Schillen oHG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:“

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 22.11.2013

GPA NRW
Im Auftrag
gez. Matthias Mittel

Minden, den 02. Dezember 2013

Die Betriebsleitung

370

Bekanntmachung

des Zweckverbandes Planungsverband Klinikum Minden über den Jahresabschluss 2012 und die Entlastung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Planungsverband Klinikum Minden hat in ihrer Sitzung am 2.12.2013 den vom Prüfungsausschuss des Kreises Minden-Lübbecke geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 einstimmig festgestellt und dem Vorstandsvorsteher gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), in Verbindung mit § 95 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), für das Haushaltsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2012 wurde mit folgenden Eckdaten festgestellt:

Bilanzsumme	17.295,89 €
Jahresergebnis lt. Gesamtergebnisrechnung	- 668,50 €
Liquide Mittel lt. Gesamtfinanzrechnung	17.295,89 €

Der Jahresfehlbetrag von 668,50 € wird durch Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen.

Minden, den 2.12.2013

Planungsverband Klinikum Minden
Der Vorstandsvorsteher
Jürgen Thielking

371

Bekanntmachung

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Lübbecke Land findet am

**Donnerstag , dem 23. Januar 2014,
um 16.00 Uhr im Saal des Hotel-Restaurants Borchard,
Langekamp 26, 32312 Lübbecke**

statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Anträge zur Niederschrift über die Sitzung vom 24.01.2013
2. Bericht über die Arbeit der Volkshochschule
3. Feststellung des Jahresabschlusses 2012 und Entlastungserteilung
4. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014
5. Bekanntgaben und Anfragen

Espelkamp, 02.12.2013

Jaroslav Grackiewicz
Vorsitzender der Verbandsversammlung

372

Bekanntmachung

Die 11. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Minden (Zweckverband der Städte Minden, Bad Oeynhausen, Porta Westfalica, Petershagen und der Gemeinde Hille) findet am

**Donnerstag, 19. Dezember 2013, 16:30 Uhr,
Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes Lahde, I. OG, Zi.Nr. 25,
Bahnhofstr. 63, 32469 Petershagen-Lahde,**

statt.

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung
2. Vorstellung des vorläufigen Jahresabschlusses 2013
3. Verabschiedung des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2014
4. Verabschiedung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2014
5. Zusatzvereinbarung Honorar Integrationsbereich
6. Potenzialanalyse
7. Berichte und Anfragen

Minden, den 2. Dezember 2013

gez. Hikmet Celik
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Dr. Joachim Meynert
Verbandsvorsteher

373

Bekanntmachung

Aufgebot

Am 29.11.2013 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 387 120 876

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 04.12.2013

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand

Böttcher

Hafer

Bekanntmachung
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 380 342 675 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 05.09.2013 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 04.12.2013

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Böttcher Hafer

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 303 044 580 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 05.09.2013 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 04.12.2013

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Böttcher Hafer

